

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. März 2020

Nr. 08

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Informatik am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

17

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 03. März 2020

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), § 2 c, § 6 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff.) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Fristen

§ 3 Form des Antrages

§ 4 Auswahlkommission

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkriterien

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

ABSCHNITT 3

Studienorientierungsverfahren

§ 8 Studienorientierungsverfahren

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Sind für den Bachelorstudiengang Informatik Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach Maßgabe dieser Satzung nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT in dem Bachelorstudiengang Informatik zehn Prozent an Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellt sind.
- (3) Sind für den Bachelorstudiengang Informatik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet § 9 dennoch Anwendung.

§ 2

Fristen

Eine Zulassung von Studienanfänger/innen erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim KIT eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

§ 3

Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer gleichwertigen Qualifikation im Sinne des § 58 LHG bzw. einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten ausländischen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
 2. sofern vorhanden: Nachweise über eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben,

3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Informatik mindestens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin oder einem Professor. Ein/e Studierendenvertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekanin/ -dekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden oder
 2. im Bachelorstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG). Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Informatik im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Informatik
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste (§ 7). Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten Präsident aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 6

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in den Fächern Mathematik, bestbenotetes, fortgeführtes Fach aus dem Bereich Informatik (bei mehreren Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet), bestbenotetes, fortgeführtes naturwissenschaftlich-technisches Fach (nicht Informatik, bei mehreren Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
3. folgende Vorerfahrungen: eine Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7

Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der in § 6 Nr. 2 genannten Fächer werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert. Die Summe wird durch die Zahl der insgesamt herangezogenen Einzelnoten geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Die Punktzahl der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Nr. 1 a und der Einzelnoten nach Nr. 1 b werden im Verhältnis 2:1 berücksichtigt (max. 15 Punkte). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Vorerfahrungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Vorerfahrungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Dabei werden insbesondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen bei einschlägigen Wettbewerben wie beispielsweise Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik, Jugend forscht) und Berufstätigkeiten in einem einschlägigen Ausbildungsberuf berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl der nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und der nach Absatz 1 Nr. 2 (Vorerfahrungen) werden addiert (max. 20 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittel-

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

ten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.

ABSCHNITT 3

Studienorientierungsverfahren

§ 8

Studienorientierungsverfahren

Für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Informatik ist der Nachweis über die Teilnahme an dem KIT-Informatik Selbsttest zur Studienorientierung gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG zu erbringen.

ABSCHNITT 4

Inkrafttreten

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Karlsruhe, den 03. März 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)